

# ZH\_OBERGERICHT RU250087 vom 31. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU250087](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250087)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU250087 du 31 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RU250087 del 31 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 2

Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Dies setzt eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid voraus. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

### E. 3

Der Gesuchsteller wehrt sich mit seiner Beschwerde gegen die Entlassung von Rechtsanwalt Dr. X. \_\_\_\_\_ als seinen unentgeltlichen Rechtsbeistand für das Schlichtungsverfahren Geschäfts-Nr. MO250271. Allerdings stellt er weder einen konkreten Antrag noch geht aus seinen Ausführungen hervor, wie die Kammer entscheiden soll (vgl. act. 2a i.V.m. act. 2c). Unabhängig davon ist fraglich, inwiefern der Gesuchsteller überhaupt ein Rechtsschutzinteresse an seiner Beschwerde hat, zumal das fragliche Schlichtungsverfahren, für welches Rechtsanwalt Dr. X. \_\_\_\_\_ bestellt wurde, mit Beschluss vom 17. September 2025 erledigt

- 4 - wurde. Schliesslich zeigt der Gesuchsteller auch nicht auf, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entlassungsentscheid leiden soll. Vielmehr bringt er einzig vor, er habe Rechtsanwalt Dr. X. \_\_\_\_\_ beim Obergericht "verzeigt" (act. 2c). Dies genügt den – auch unter Berücksichtigung der für juristische Laien herabgesetzten – Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde in keiner Weise. Damit kommt der Beschwerdeführer seiner Begründungsobliegenheit nicht nach, und auf die Beschwerde ist entsprechend nicht einzutreten.

### E. 4

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.